Volksschule St. Oswald
8113 Sankt Oswald bei Plankenwarth 71
Tel: 03123 2321
vs.oswald-plankenwarth@sanktoswald.at
www.vs-oswald.at

INFORMATION ZUR SCHULPFLICHT UND ZUM FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

uns ist wichtig, dass unsere Kinder regelmäßig und verlässlich am Unterricht teilnehmen. Gleichzeitig wissen wir, dass es Situationen gibt, in denen ein Fernbleiben vom Unterricht notwendig oder gerechtfertigt ist.

Mit dieser Information möchten wir euch über die wichtigsten gesetzlichen Rahmenbedingungen informieren und gleichzeitig um eure Unterstützung und Zusammenarbeit bitten.

Wann muss die Schule informiert werden?

Wenn ein Kind nicht am Unterricht teilnehmen kann, muss die Schule **unverzüglich, spätestens am Tag des Fernbleibens**, informiert werden. Der Grund für das Fernbleiben ist dabei anzugeben.

Bei Krankheit genügt grundsätzlich die entsprechende Mitteilung der Eltern. **Bei begründeten Zweifeln kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.**

Wann ist Fernbleiben gerechtfertigt?

Ein Fernbleiben kann beispielsweise gerechtfertigt sein bei:

- Erkrankung des Kindes
- besonderen familiären Anlässen
- religiösen Feiertagen
- der Teilnahme an genehmigten Wettbewerben oder Veranstaltungen
- unzumutbaren bzw. gefährlichen Schulwegbedingungen
- genehmigten Schnupper- oder Orientierungstagen
- anderen wichtigen Gründen, für die eine entsprechende Freistellung erteilt wurde

Für eine Freistellung gelten je nach Dauer unterschiedliche Zuständigkeiten.
Urlaub während der Schulzeit ist grundsätzlich kein gerechtfertigter Grund für das Fernbleiben vom Unterricht.

Volksschule St. Oswald
8113 Sankt Oswald bei Plankenwarth 71
Tel: 03123 2321
vs.oswald-plankenwarth@sanktoswald.at
www.vs-oswald.at

Ein wichtiger Punkt zum Thema „Krankmeldung“

Wir möchten diesen Punkt besonders offen und vertrauensvoll ansprechen:

Wenn ein Kind bei der Schule **krankgemeldet wird, tatsächlich aber auf Urlaub fährt**, entsteht für alle Beteiligten eine schwierige Situation. Abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben geht es hier auch um **Vertrauen, Vorbildwirkung und Verantwortung.**

Kinder nehmen sehr genau wahr, was Erwachsene sagen und tun. Wenn wir ihnen vermitteln, dass Schulbesuch verpflichtend ist und Abwesenheiten ehrlich angegeben werden müssen, sollten wir Erwachsenen dies auch vorleben.

Außerdem ist vielen Eltern nicht bewusst, dass eine nicht gerechtfertigte Abwesenheit **nicht nur eine schulische Angelegenheit ist, sondern auch rechtliche und haftungsrechtliche Fragen aufwerfen kann**. Die Schule darf ein Kind nicht einfach als abwesend führen, wenn die tatsächlichen Umstände anders sind.

Deshalb unsere Bitte: Meldet eure Kinder bitte immer entsprechend dem tatsächlichen Grund ab und nehmt die Schulpflicht ernst. Damit schützt ihr nicht nur euch selbst, sondern unterstützt auch euer Kind dabei, Verantwortung, Ehrlichkeit und Verlässlichkeit zu lernen.

Was passiert bei unentschuldigtem Fernbleiben?

Die Schule ist verpflichtet, Fehlzeiten zu dokumentieren. Bei wiederholtem bzw. entsprechendem unentschuldigtem Fernbleiben können gesetzlich vorgesehene Maßnahmen und Meldungen an die zuständigen Behörden erforderlich sein.

Unentschuldigtes Fernbleiben ist daher kein Kavaliersdelikt. Es kann für Erziehungsberechtigte auch verwaltungsrechtliche Folgen haben.

Unser Ziel ist dabei ausdrücklich **nicht, Eltern zu bestrafen**, sondern frühzeitig miteinander ins Gespräch zu kommen, Missverständnisse zu vermeiden und gemeinsam gute Lösungen zu finden.

Wir bitten euch daher um eine **offene, ehrliche und rechtzeitige Kommunikation**. Wenn ihr unsicher seid, ob ein Fernbleiben gerechtfertigt ist oder eine Freistellung benötigt wird, meldet euch bitte rechtzeitig bei der Klassenlehrkraft oder Schulleitung.

Vielen Dank für euer Verständnis, eure Kooperation und vor allem für eure Unterstützung bei einer verlässlichen und guten Schulpartnerschaft.

Mit lieben Grüßen
das Team der VS St.Oswald

Volksschule St. Oswald
8113 Sankt Oswald bei Plankenwarth 71
Tel: 03123 2321
vs.oswald-plankenwarth@sanktoswald.at
www.vs-oswald.at

Schulpflicht und Entschuldigungen

Seit dem Schuljahr 2019/20 gelten strengere gesetzliche Bestimmungen:
Fehlt ein Kind **mehr als drei Tage ohne Entschuldigung** – auch wenn die Tage nicht direkt aufeinander folgen – kann das zu einer **Anzeige und Geldstrafe** (110-440 Euro) führen.

! Bitte informiert die Schule *spätestens am Tag des Fernbleibens* (telefonisch, per E-Mail oder über SchoolFox) über den Grund

! **Wichtig:**
- Bei Krankheit länger als 3 Tage ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Für eine Freistellung gilt:
  - bis 1 Tag – Entscheidung durch die Klassenlehrkraft
  - bis 1 Woche – Entscheidung durch die Schulleitung
  - Über 1 Woche hinaus – Zuständigkeit der Bildungsdirektion Steiermark

Zulässige Gründe fürs Fernbleiben

1. **Krankheit** – unverzügliche Information an die Schule, bei Bedarf ärztliche Bestätigung
2. **Familiäre Anlässe (z**.B. Hochzeit, Taufe, Begräbnis, Studienabschlussfeier): schriftliches Ansuchen mit Begründung und ggf. Nachweis.
3. **Religiöse Feiertage** – vorher mitteilen, Genehmigung erforderlich
4. **Teilnahme an Wettbewerben oder Auftritten** (Sport, Musik, etc.) – Teilnahmebestätigung ist vorzulegen
5. **Erschwerte Schulwegbedingungen** – etwa bei Unwetter oder Gefährdung der Gesundheit
6. **Schnuppertage oder Aufnahmeprüfungen** – max. ein Vormittag pro Schule, höchstens drei verschiedene Schulen: Bestätigung notwendig

NICHT zulässige Gründe fürs Fernbleiben

Ein **Urlaub während der Schulzeit** gilt **nicht** als gerechtfertigt – unabhängig von Begründungen wie:
„Der Flug war nur da verfügbar", „Wir haben schon gebucht", „Es ist günstiger", „Da passiert ohnehin nichts mehr" oder „Der Urlaub wurde geschenkt"

Ebenso nicht erlaubt: Fernbleiben wegen Mithilfe bei Arbeiten im Haushalt, Betrieb oder in der Landwirtschaft.

Befreiung von Bewegung und Sport

- **Kurzfristig (bis 1 Woche):** schriftliche Mitteilung der Eltern genügt.
- **Längerfristig:** ärztliche Bestätigung ist erforderlich
- Eine fehlende **Zeckenschutzimpfung (FSME)** ist **kein Grund** an Schulveranstaltungen (z.B. Wandertagen) nicht teilzunehmen.